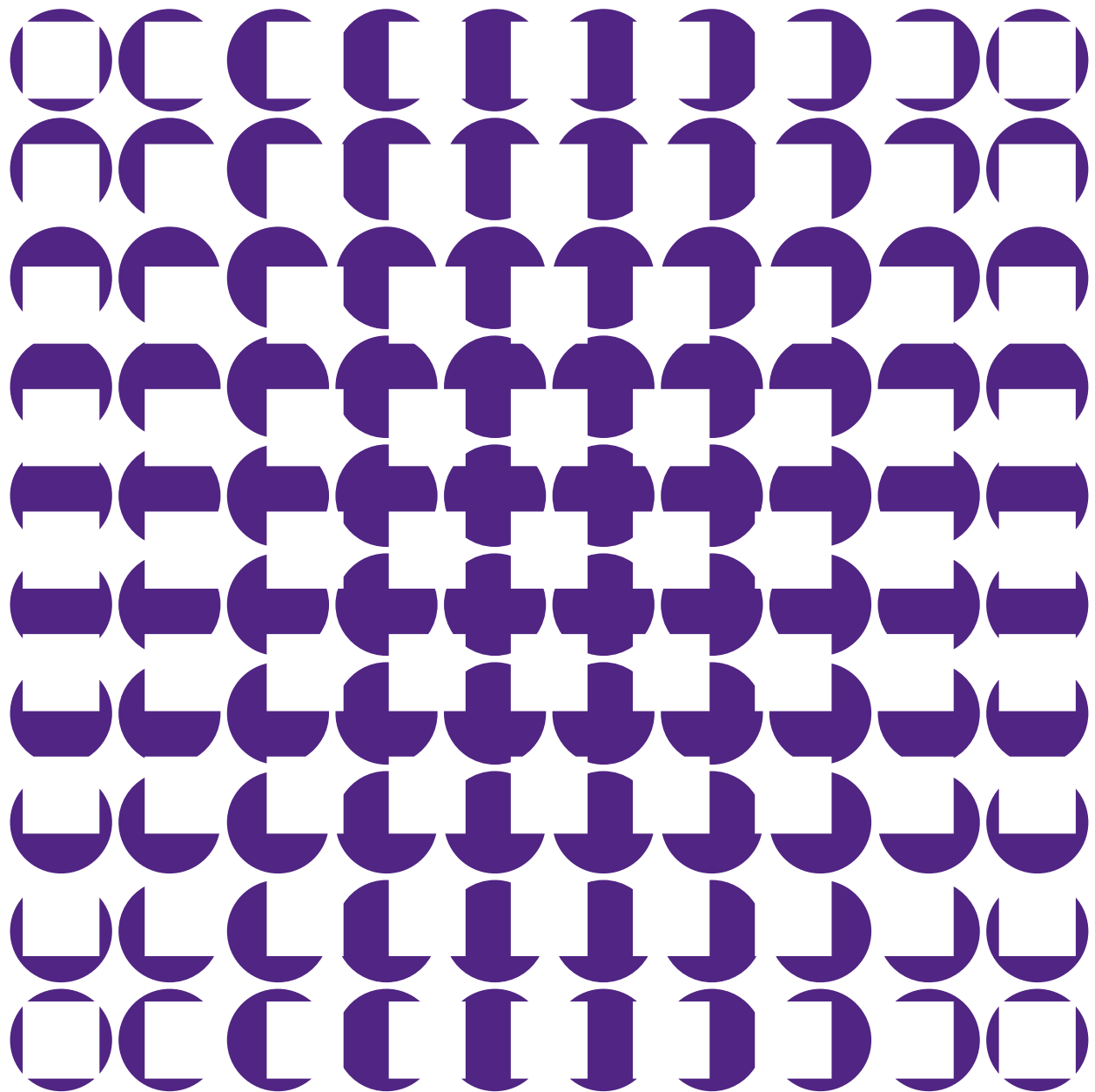


rechtstexte



nr. 2

rechtstexte 2

Herrschaftslegitimation durch Ritual und Inszenierung

Das Recht ist in seiner abstrakten Form für einen rechtlich Ungebildeten aber auch für einen wenig Gebildeten unverständlich. Daher ist eine Konkretisierung durch Inszenierungen unentbehrlich. Werden solche Inszenierungen wiederholt und formalisiert, so werden sie zum Ritual. Herrschaft muss begründet werden können. Nur dann ist sie legitim. Zur Legitimation der Herrschaft wird auch auf Riten bzw. Rituale zurückgegriffen.

Autor

Prof. Dr. iur. Theodor Bühler. Für die Hilfe bei der Erstellung des Textes danke ich Frau Katia Tanner, MLaw, ganz herzlich.

Herausgeber

Prof. Dr. iur. Theodor Bühler

URL

rechtstexte.online/2

DOI

<https://doi.org/10.58591/rt.2>

Lizenz

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Zitiervorschlag

Theodor Bühler, Herrschaftslegitimation durch Ritual und Inszenierung, rechtstexte nr. 2, N.

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	1
B. Begriff der Herrschaft	5
I. Begriff der Legitimität	10
II. Begriff der Legitimation	27
III. Ritus, Ritual	28
C. Rituale, die verwendet werden, um die Herrschaft zu legitimieren	42
I. Zustimmungskrituale	43
1. Die Akklamation	44
2. Das Plebiszit	49
3. Die Huldigung	51
4. Das Missfallen	53
II. Die Einsetzungsrituale	54
III. Der feierliche Umzug und die Reisetätigkeit	60
IV. Der Eid	62
D. Der Eid als Mittel zur Wahrung der Rechtsordnung	64
I. Der Bürgereid	65
II. Der Amtseid	66
III. Der Lehnseid	71
IV. Der Vereinbarungseid	72
V. Die Eidgenossenschaft	73
E. Die Unterwerfungsrituale	79
F. Das Ritual als Mittel zur Popularisierung einer nicht gefestigten Herrschaft	80
I. Während der Französischen Revolution	82
II. In der Sowjetunion	88
G. Das Ritual als Propaganda- und Einschüchterungsmittel	93

Staatsgewalt²³. «Unter soziologisch-deskriptivem Aspekt erfasst der Legitimitätsbegriff in der Bevölkerung tatsächlich vorhandene Rechtfertigungsmechanismen»²⁴. Zur Legitimität hat wiederum MAX WEBER²⁵ grundlegende Aussagen gemacht²⁶ und für sie drei Typen von Legitimationsgründen aus Sicht der Herrschaft ausgemacht²⁷:

1. Die legale Herrschaft kraft Satzung, wobei Weber unter Satzung die Vereinbarung mitversteht²⁸;
2. die traditionelle Herrschaft, kraft Glaubens an die Heiligkeit der von jeher vorhandenen Ordnungen und Herrengewalten; und
3. die charismatische Herrschaft, kraft affektuellem Hingabe an die Person des Herrn und ihre Gnadengaben (Charisma)²⁹.

Das Charisma wird durch Rituale versachlicht, d. h. durch den Glauben, «dass es durch eine bestimmte Art von Hierurgie, Salbung, Händeauflegung, oder andere sakramentale Akte übertragbare oder erzeugbare magische Qualität sei»³⁰. Fehlendes Charisma kann durch Rituale ersetzt werden.

13 MAX WEBER zählt auch die Kriterien auf, nach welchen eine Ordnung und somit eine Herrschaft vom oder von den Beherrschten als legitim anerkannt wird. Es sind dies:

1. Die Tradition, als Geltung des immer Gewesenen;
2. der affektuelle (insbesondere emotionelle) Glauben, wobei das neu Offenbarte und das Vorbildliche im Vordergrund stehen;
3. der wertrationale Glauben als «Geltung des als absolut gültig Erschlossenen»; und
4. die positive Satzung, an deren Legalität geglaubt wird.³¹

14 Zu den affektuellen oder wertrationalen Motiven kommt nach MAX WEBER ein weiteres Motiv hinzu: der Legitimitätsglaube. «Keine Herrschaft begnügt sich, nach aller Erfahrung, freiwillig mit der nur materiellen oder nur affektuellen oder nur wertrationalen Motiven als Chance ihres Fortbestandes. Jede versucht vielmehr den Glauben an ihre ‚Legitimität‘ zu erwecken und zu pflegen»³². Ein Mittel, um diese «Legitimität» zu erwecken und zu pflegen, ist das Ritual.

15 «Diese Legalität kann als *legitim* gelten:

- a. kraft Vereinbarung der Interessenten für diese;
- b. kraft Oktroyierung (auf Grund einer als *legitim* geltenden Herrschaft von Menschen über Menschen und Fügsamkeit)³³;
- c. kraft Eigentums- oder Besitzverhältnissen (insbesondere als Folge von Kaufgeschäften oder Verpfändungen).»

16 Bei der dargestellten Geltungslehre handelt es sich um die sog. *historisch-soziologische Geltungslehre*. Zu dieser gibt es zwei Positionen, die sog. *Machttheorie* und die sog. *Anerkennungstheorie*.

23

Hierzu BÜHLER (FN 15), S. 189 – 201 f.

24

Welche Betrachtungsweise auf Max Weber zurückgeht: THOMAS WÜRTEMBERGER jun., Legitimität, in HRG 2.15 (1977) S. 1681 – 1686.

25

WEBER (FN 9), S. 122, wo er von Legitimitätsgeltung spricht; ebenso lautet die Überschrift seines in den von W. Schotte herausgegebenen Preussischen Jahrbücher, Bd. 187 Heft 1 (Januar 1922) S. 1 – 12, wieder abgedruckt in MAX WEBER, Schriften 1894 – 1922 (Stuttgart 2002), ausgewählt von Dirk Kaesler S. 717 – 733: „Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft. Eine soziologische Studie“ [zit. WEBER Schriften]. Ferner KAESLER (FN 8), S. 843 – 857 insbesondere S. 852 f.

26

MAX IMBODEN, Die Staatsformen, Versuch einer psychologischen Deutung staatsrechtlicher Dogmen in Politische Systeme – Staatsformen (Basel und Stuttgart 1964) S. 79.

27

In seinem Aufsatz mit dem Titel „Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft“. Der Aufsatz wurde erst zwei Jahre nach Webers Tod aus seinem Nachlass publiziert und später in die Sammlung „Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre“ aufgenommen: WEBER Schriften (FN 25), S. 717 – 733.

28

Dies ergibt sich aus seinem Katalog der Geltungskriterien einer legitimen Ordnung: WEBER (FN 9), S. 17 ff.

29

WEBER, Schriften (FN 25), S. 731; BÜHLER (FN 15), S. 194 f.

30

WEBER, Schriften (FN 25), S. 731.

31

WEBER (FN 9), S. 19 f.

32

Zitiert nach KAESLER (FN 8), S. 852 f.

33

WEBER (FN 9), S. 19, vgl. aber S. 17.

17 Nach der *Machttheorie* wird eine Herrschaft nur deshalb anerkannt, weil sie die Macht hat, Gehorsam durchzusetzen, jedoch nicht das Pflichtbewusstsein, um Gehorsam hervorzubringen. Mit der *Anerkennungstheorie* ist eine mehr oder weniger breite Zustimmung der Beherrschten zur Herrschaft und eine willige oder widerwillige Anerkennung der Herrschaft ausübenden Personen gemeint³⁴.

18 Herrschaft entsteht nicht «ex nihilo». Sie entsteht entweder faktisch durch ein natürliches Verhältnis wie zwischen der Mutter und ihrem Kind, durch Gewalt oder eben durch ein künstliches «Herrschaftsverhältnis». Dieses kann in der Form einer Vereinbarung zwischen Herrscher und Beherrschtem, zwischen den bisherigen Besitzern und einem Erwerber entstehen, oder aber es muss in einer anderen Form begründbar sein und diese Form den Beherrschten plausibel erscheinen. Darüber habe ich bereits in einer früheren Publikation Ausführungen gemacht, auf die vorerst verwiesen wird³⁵.

19 Herrschaft, die abgeleitet ist, setzt Ermächtigung voraus und zwar von demjenigen, der die Herrschaftsbefugnis erteilt. Auch dessen Ermächtigungsbefugnis muss legitim sein. Somit ist auch die Ermächtigung zu belegen, was ebenfalls durch Rituale erfolgen mag. Dies ist bei der mittelalterlichen Herrschaft besonders wichtig wegen ihrer Vielschichtigkeit, Immunität, Gerichtsbarkeit, erblich gewordenen Grafenwürde, weiterbestehenden königlichen Verleihungen und Einsetzungen, z.B. von Bischöfen und Äbten³⁶.

20 Bisher war nur von «Herrschaft» und nie von «Staat» die Rede. Im Sinne von «res publica» wurde der Begriff «Staat» erst nach der Mitte des 17. Jahrhunderts verwendet³⁷. Ohne Zweifel hat die Souveränitätslehre von Jean Bodin wesentlich dazu beigetragen, dass der Staat und nur er das Gewaltmonopol erhielt. Es ist aber zu beachten, dass zum Teil noch bis in das 19. Jahrhundert «Staat» mit der jeweiligen Dynastie gleichgesetzt wurde³⁸ und sich der Verfassungsstaat erst im 20. Jahrhundert allgemein durchgesetzt hat.

21 Den «Staat des Hohen Mittelalters»³⁹ hatte es so nicht gegeben. Der mittelalterliche Staat war nicht viel mehr als ein Netzwerk von Fürsten, Grafen, Freiherren, Rittern, Ministerialen adliger und nichtadliger Bürger und Gemeinschaften in Burgen, Städten und Orten sowie Klöstern und anderen kirchlichen Immunitäten⁴⁰. Soweit es sich um Fürsten, Grafen, Freiherren, Ritter und Ministerialen handelte, galt wiederum die dynastische Kontinuität, bei kirchlichen Würdenträgern die Nachfolgeordnung nach kanonischem Recht und bei Bürgern und Gemeinschaften deren autonome Rechtsordnung. Das römisch-deutsche Reich «war bis zu seinem Ende ein nur lose integrierter, heterogener Personenverband» und kein Territorialstaat⁴¹. Es gab weder ein Rechtssetzungsmonopol noch ein staatliches Monopol legitimer Gewaltanwendung⁴².

22 Die ersten «Staaten» waren die Städte⁴³, weil sie die drei wesentlichen Elemente des modernen Staates aufwiesen⁴⁴: ein Volk, die Bürgerschaft, ein geschlossenes Territorium, das durch Stadtmauern abgegrenzte Stadtgebiet, und eine weitgehende Autonomie, die der Souveränität nach JEAN BODIN sehr nahe kam. In all den genannten Fällen bestand eine

34

GUSTAV RADBRUCH, *Rechtsphilosophie* (Stuttgart 1970) S. 176 f.

35

THEODOR BÜHLER, *Rechtsschöpfung und Rechtswahrung an der Schnittstelle zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit* aufgrund mittelalterlichen Rechtsquellen insbesondere aus Mitteleuropa in *Europäische Rechts- und Regionalgeschichte*, Bd. 18 (Zürich / St. Gallen / Baden-Baden 2012) S. 105 – 113.

36

Hierzu MARTIN PILCH, *Der Rahmen der Rechtsgewohnheiten, Kritik des Normensystemsdenkens entwickelt am Rechtsbegriff der mittelalterlichen Rechtsgeschichte* (Wien, Köln, Weimar 2009) S. 262 f.

37

DIETMAR WILLOWEIT, *Staat*, in HRG 4 (1990 ff.) S. 1793; grundlegend ERNST REIBSTEIN, *Volkssouveränität und Freiheitsrecht in Texte und Studien zur Politischen Theorie des 14. - 16. Jahrhunderts*, in: Clausdieter Schott (Hrsg.) Bd. 1 (Freiburg/München 1971) S. 104- 121.

38

Hierüber ausführlich SELIN (FN 18), S. 43 – 103; auf S. 77 bemerkt SELIN: „Im Ancien Régime bildeten die Dynastie und die Regeln der dynastischen Erbfolge die wichtigsten Faktoren der Legitimation monarchischer Herrschaft“.

39

Nach HEINRICH MITTEIS, *Der Staat des Hohen Mittelalters* (Weimar 1968).

40

Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV, 1356, Lateinischer Text mit Übersetzung, Quellen zur neueren Geschichte. Herausgegeben vom Historischen Seminar der Universität Bern 25 (Bern 1976) Cap. I, Ziff. 2.

41

BARBARA STOLLBERG-RILINGER, *Kaiser, Kaisertum* in HRG 2.15 (2012) S. 1505

42

GERHARD DILCHER, *Mittelalterliche Rechtsgewohnheit als methodisch-theoretisches Problem in Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter*, Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Bd. 6 (Berlin 1992) S. 39.

43

Hierzu WEBER (FN 9), S. 727 – 757.

44

Nach der sog. Dreielementenlehre Georg Jellineks (1851 – 1911): KAUFMANN, *Grundlagen und Grundbegriffe*, in: BIAGGINI/GÄCHTER/KIENER (FN 1), S. 8; WOLFGANG REINHARD, *Geschichte der Staatsgewalt, Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart* (München 1999) S. 16.

Herrschaftsordnung, die nachfolgend nach den entsprechenden Typen dargestellt wird.

23 Eine Herrschaft, die nur über beschränkte «Machtmittel» verfügte und deren Machtmittel nicht durch Verfassungen, Verträge oder Gesetze institutionalisiert waren, blieb so lange «illegitim», als sie nicht vermochte, ihre Entstehung oder ihr Bestehen zu begründen. Es bestand somit ein Bedürfnis, die betreffende Herrschaft zu «legitimieren»⁴⁵.

24 Dieses Bedürfnis soll an zwei Beispielen exemplifiziert werden

1. Titus Flavius Vespasian (64 – 79) entstammte einer «gens obscura». Dieses Legitimationsdefizit musste daher durch einen Legitimationsersatz ausgeglichen werden. Diese Chance bot sich in Alexandria als ein Blinder und ein Lahmer Heilung vom Kaiser, der auf dem Tribunal sass, um Recht zu sprechen, erbat. Der Imperator schritt zur Tat, bestrich das erloschene Auge mit Speichel und berührte die verrenkte Hand mit dem kaiserlichen Fuss, was angeblich in beiden Fällen die gewünschte Heilung erbrachte. Damit galt als erwiesen, dass er der «princeps» war, der zum Werkzeug der Götter aussersesehen worden war⁴⁶.

2. Karl VII von Frankreich, dessen Anspruch auf die französische Krone von den Engländern bestritten, wurde allein dank der rituellen Krönung und Salbung in der Kathedrale von Reims, zu der Johanna von Orléans ihm den Weg gebahnt hatte, rechtmässiger König von Frankreich und konnte sich deshalb in dieser Stellung durchsetzen⁴⁷. So unglaublich die Geschichte der Jeanne d'Arc erscheint, so kann sie nicht bezweifelt werden, weil sie auch ihren Prozessakten, die überliefert sind, hervorgeht⁴⁸.

25 Nicht nur die Begründung einer Herrschaft muss legitimiert werden, sondern auch deren Bestehen, was unter Umständen eine Daueraufgabe des Herrschers bedeutet.

26 Exemplarisch hierfür ist das Fürstentum Liechtenstein. Dort wird die Überhöhung der Monarchie durch Riten und Symbole bekräftigt, «welche den Anschein erhöhter Legitimität vermittelt und zum Gefälle zwischen den beiden formal gleichrangigen Trägern der Staatsgewalt Fürst und Volk beiträgt», wie sich FABIAN FROMMELT ausdrückt⁴⁹. Als solche Riten und Symbole nennt er die Anrede der Mitglieder des Fürstenhauses mit «Durchlaucht», dem vom Fürstenhaus übernommenen Landesnamen «Liechtenstein», die Verwendung des fürstlichen Wappens als Staatswappen und die Erhebung des (Vor-)Tags des Geburtstags des Fürsten als Nationalfeiertag⁵⁰.
cu

II. Begriff der Legitimation

27 Unter Legitimation verstehen wir daher jede Handlung, die zum Zwecke hat, die einschlägige Herrschaft als rechtmässig erscheinen zu lassen. Legitimation kann auf verschiedene Arten ausgedrückt werden; entweder durch Schrift, soweit die Adressaten lesen können, durch Vorlesen, faktisches Handeln, Rituale oder Inszenierung. Mit letzterer kann man eine grosse Zahl von Adressaten erreichen. Dafür

45

Nicht das Recht, sondern die Herrschaft muss legitimiert sein: PILCH (FN 36), S. 248.

46

FRANZ-REINER ERKENS, Herrschersakralität im Mittelalter, Von den Anfängen bis zum Investiturstreit (Stuttgart 2006) S. 4. Zum Vergleich Johannes 9, 1-41.

47

Hierzu MARY GORDON, Jeanne d'Arc (Berlin 2005) S. 58 und 81 – 113; HERIBERT MÜLLER, Jeanne d'Arc, in: Johannes Fried/Olaf B.Rader (Hrsg.), Die Welt des Mittelalters, Erinnerungsorte eines Jahrtausends (München 2011) S. 276 - 291. Ferner auf die Zusammenhänge hinweisend THEODOR BÜHLER, Der Beitrag des Bildes zur Überlieferung von Rechtsgewohnheiten in Forschungen, Bd. 21 (Zürich, Basel, Genf 2004) S. 179 – 181 und REINHARD (FN 44), S. 63; neuestens GERD KRUMREICH, Jeanne d'Arc, Seherin, Kriegerin, Heilige, Eine Biographie (München 2021) S. 141 – 158 insbesondere S. 144.

48

KRUMREICH (FN 47), S. 141 – 158 insbesondere S. 144.

49

FABIAN FROMMELT, Liechtenstein jubiliert. Zur Entwicklung und Bedeutung historischer Jubiläen in einem mitteleuropäischen Kleinstaat, Beiträge Liechtenstein-Institut 47/2020 S. 40.

50

FROMMELT (FN 49), S. 40.

eignen sich am besten Krönungsfeierlichkeiten⁵¹, weil diese besonders plakativ sind. Legitimation ist kein einmaliger Akt, sondern hat eine Dauerfunktion. Dies sieht man bei der Krönung, die meistens nicht am Anfang der Herrschaft, sondern erst nach einer gewissen Dauer dieser Herrschaft stattfindet.

III. Ritus, Ritual

28 Nach MAX WEBER wird die charismatische Herrschaft durch das Ritual versachlicht. Diese Feststellung ist zwar zutreffend, sie beschränkt sich aber nicht nur auf die sog. «charismatische» Herrschaft. Vielmehr dient das Ritual generell als Machtmittel. Dies hat 2008 bis 2009 eine Ausstellung in Magdeburg unter dem Titel «Spektakel der Macht» mit dem Untertitel «Rituale im Alten Europa 800 – 1800» thematisiert⁵². Im Folgenden soll der Nachweis erbracht werden, dass Rituale effektiv dazu gedient haben, Herrschaft zu legitimieren. Da Herrschaftssysteme in der Regel auf Konsens und Akzeptanz abzielen, haben Rituale häufig eine herrschaftsaffirmative Bedeutung⁵³.

29 Ritus stammt aus indogermanischer Wurzel *ar = fügen (wie im Griechischen ἀριθμός = Zahl, oder im Altindischen rtāh = angemessen, recht) und bedeutet in der Antike allgemein eine stereotypisierte Handlung spezifisch die hergebrachte, wiederholbare Art und Weise des Kult-Vollzuges in Wort und Zeichen⁵⁴. Ritus konnotiert somit Religiöses⁵⁵. EMILE DURKHEIM definiert denn auch Riten als Verhaltensregeln, die dem Menschen vorschreiben, wie er sich den heiligen Dingen gegenüber zu benehmen hat⁵⁶. Ritus ist eine Ausdrucksform wie die Sprache oder den Gestus, wobei es auf die Form ankommt, denn nur diese macht ihn verständlich.

30 Das Ritual entstand als letztes der vier liturgischen Sammelwerke des «römischen Ritus» für Texte neben Rubriken der von einem Priester präsidierten sakramentalen Handlungen samt damit zusammenhängenden Instruktionen⁵⁷. Nach der Encyclopædia Britannica⁵⁸ umfasst der Begriff «Ritual» die liturgischen Handlungen, die für Stabilität und Kontinuität von Religion als Institution erforderlich sind⁵⁹. Ritualspezialisten, in der Regel Priester, kontrollieren deren «richtige» Einhaltung und sind in der Regel auch legitimiert, Innovationen und Abänderungen von Riten einzuführen. Der Begriff «Ritus» wurde säkularisiert und seine Bedeutung erweitert: Im weiteren Sinn ist Ritus die gemäss der Sitte, in feierlicher Form vollzogene Handlung, die «sozial stereotypisierte, zur Regelform gewordene Ablaufganzheit eines als korrekt geltenden Verhaltens»⁶⁰. «Rituelles Verhalten ist durchgeformtes, vorhersagbares, in gewisser Weise kalkulierbares, Orientierungssicherheit gewährleistendes Verhalten»⁶¹. Manche säkulare Rituale konnten ihre religiösen Vorbilder nicht verleugnen: So glichen die Verfassungsumzüge im Land Baden 1843 kirchlichen Prozessionen, die Verfassung wurde als säkulare Bibel sakralisiert, die Staatsbürgerrechte wurden gleich den auf zwei Tafeln gegebenen biblischen zehn Geboten dargestellt⁶².

31 GERHARD KÖBLER schliesst nicht aus, dass in den frühmittelalterlichen Urkunden «ritus» synonym zu «mos», «usus» und «consuetudo» verwendet wurde⁶³. Diese Vermutung liegt deshalb nahe, weil – wie noch zu zeigen sein wird – der Ritus

51

Umfassend: STEFAN GEYER, Die Unterwerfung der Zeichen, Zur «Konstitution» von Herrschaftsrecht durch Krönungszeremonie im späten Mittelalter am Beispiel der Krönung in den Königreichen Aragon und Frankreich, Medienwandel – Medienwechsel – Medienwissen Bd. 38 (Zürich 2020).

52

Der Katalog dieser Ausstellung wurde von BARBARA STOLLBERG-RILINGER in Zusammenarbeit mit Matthias Puhle, Jutta Götzmann und Gerd Althoff (Darmstadt 2008) herausgegeben.

53

BÜTTNER, MATTHEIS & SOBKOWIAK (FN 19), S. 71.

54

Zur Etymologie von „Ritus“ und „Ritual“: BURCKHARD DÜCKER, Rituale, Formen – Funktionen – Geschichte (Stuttgart, Weimar 2007) S. 14 – 18; mit dem Ritual habe ich mich schon befasst: BÜHLER (FN 15), S. 113 – 120; THEODOR BÜHLER, «Rechtsritual als Rechtsnorm», in: Signa iuris, Bd. 18 (2021) S. 36 f. Auf jene Ausführungen und Belege sei hier ein für alle Mal verwiesen.

55

BENEDIKT HARTMANN, Ritus in LThK 8 (1999) Sp. 1210.

56

EMILE DURKHEIM, Die elementaren Formen des religiösen Lebens (Frankfurt am Main 1984) S. 74, zit. nach HANS-PETER MÜLLER, Krise und Kritik (Berlin 2021) S. 220.

57

HERMANN REIFENBERG, Ritual, in LThK 8, Sp. 1207.

58

ENCYCLOPAEDIA BRITANNICA, Bd. 19 (Chicago, London, Toronto, Genf 1962) S. 322 – 324.

59

DÜCKER (FN 54), S. 16.

60

HANS-JÜRGEN BECKER, Rechtsritual, in HRG 4, Sp. 337 – 339 unter Hinweis auf WILHELM EMIL MÜHLMANN, Ritus, in RRG V, 1127 f.

61

HANS-GEORG SOEFFNER, Zu den Stichwörtern „Kollektivsymbol“ und „Ritual“ in Rainer Bürgel (Hrsg.), Raum und Ritual, Kirchbau und Gottesdienst in theologischer und ästhetischer Sicht (Göttingen 1995) S. 147; nach BURCKHARD DÜCKER, Politische Rituale als Bewegungen im öffentlichen Raum. Der Marsch auf die Feldherrenhalle (1923) – Der Marsch durch Moskau (1944) In Jörg Gengnagel/Monika Horstmann/Gerald Schwedler (Hsg.), Prozessionen, Wallfahrten, Aufmärsche (Köln/Weimar/Wien 2008) S. 105.

62

HANS VORLÄNDER, Die Verfassung, Idee und Geschichte (München 2009) S. 67.

63

GERHARD KÖBLER, Consuetudo und Gewonheit in La Coutume/Custom, Recueils de la Société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions. LII, Deuxième partie, Europe occidentale médiévale et moderne (Bruxelles 1989) S. 86.

zum Bestandteil des mittelalterlichen mündlichen Rechtslebens gehörte.

Der Unterschied zwischen Ritus und Ritual besteht darin, dass «Ritus» der kleinste Bestandteil der jeweiligen «rituellen» Handlung ist, während Ritual ein «sich aus Riten aufbauendes Gesamtgeschehen» darstellt⁶⁴. Ritus ist somit der elementare Teil eines Rituals. Da sich ein rituelles Geschehen kaum je als Ritus allein dasteht, erscheinen im Schrifttum Ritus und Ritual als Synonyme.

32 BARBARA STOLLBERG-RILINGER definiert das Ritual folgendermassen⁶⁵: «Als Ritual im engeren Sinne wird eine menschliche Handlungsabfolge bezeichnet, die durch Standardisierung der äusseren Form, Wiederholung, Aufführungscharakter, Performativität und Symbolizität gekennzeichnet ist und eine elementare sozial strukturbildende Wirkung besitzt. Hingegen wird von Ritualisierung im weiteren Sinn dann gesprochen, wenn sich ein bestimmtes Verhalten in seiner äusseren Form regelmässig wiederholt». Die Elemente dieser Definition erläutert STOLLBERG-RILINGER anschliessend ausführlich⁶⁶. Diese Definition passt auf Herrschaftsrituale insofern, als diese tatsächlich «eine elementare sozial strukturbildende Wirkung besitzen, indem sie Legitimität begründen».⁶⁷ Hingegen ist dieser Aspekt der Definition dann nicht zu treffend, wenn es sich um Routinerituale handelt, die alltäglich und meist ohne weitere Reflektion erfolgen⁶⁸, wie namentlich Begrüssungen. Aber auch Rituale, die durch die Mode veranlasst werden, sind in der Regel ohne spezielle Wirkung. Im Gegensatz zur blossen Inszenierung sind die am Ritual Beteiligten persönlich eingebunden: Sie spielen dabei nicht irgendeine Rolle, sondern sie sind, was sie spielen. Sie nehmen physisch am Ritual teil⁶⁹, was die Ritualforschung unter «Performance» versteht⁷⁰.

33 Das Ritual hat auch die Funktion von Erinnerungspraxis⁷¹. «Es geht dabei darum, dass sich die Teilnehmer durch die Wiederholung und erneute Einprägung kollektiven Wissens der Kontinuität ihrer Gruppe und Kultur versichern»⁷². Wenn man nach dem Grund all dieser Phänomene sucht, kann man ihn nur in der Tatsache finden, dass die Adressaten und Verwender des Rituals, aber auch ursprünglich deren Urheber ohne Schrift auskommen mussten, entweder weil die Schrift noch nicht allgemein in Gebrauch war oder weil sie die Adressaten nicht beherrschten. In anderen Worten sind Ritus und Ritual Kommunikationscodes, die sich in hervorragender Weise für eine schriftlose Gesellschaft eignen⁷³. Diesbezüglich ist die Inspektion der Kornspeicher Konstantinopels durch den Kaiser im spätrömischen Reich exemplarisch. Sie war «eine Zurschaustellung kaiserlicher Macht bei der inszenierten Erfüllung seiner wichtigsten Verpflichtung, sein Volk mit Nahrung zu besorgen»⁷⁴.

34 Riten oder Rituale sind Mittel, ein Herrschaftsverhältnis zu begründen oder zu festigen. Ihre Legitimität ist dann unbestritten, wenn sie selbst Gegenstand der Rechtsordnung oder in dieser integriert sind. Es bedarf somit eines Kontrollsystems, das sich als vernünftig rechtfertigen und beglaubigen lässt.

35 Macht muss stets kontrollierbar sein. Jedes Kontrollsystem steht in einem Interaktionszusammenhang mit den

64

DÜCKER (FN 54), S. 18 mit Hinweis auf B. LANG.

65

BARBARA STOLLBERG-RILINGER, *Rituale, Historische Einführungen*, Bd. 16 (Frankfurt/New York 2013) S. 9.

66

S. 9 – 14.

67

Ebenda S. 13.

68

Eine grosse Fülle solcher Rituale hat eine Ausstellung im MUSEUM FÜR KOMMUNIKATION BERN vom 8. November 2013 bis 20. Juli 2014 aufgezeigt: *Rituale, Ein Reiseführer zum Leben* (Bern 2013).

69

STOLLBERG-RILINGER (FN 65), S. 209.

70

Hierzu auch HANNA WALSDORF in Christiane Brosius, Axel Michaels, Paula Schrode (FN 19), S. 85 – 91.

71

Hierzu ALEIDA ASSMANN, *Das neue Unbehagen an der Erinnerungskultur, Eine Intervention* (München 2013) S. 77.

72

DÜCKER (FN 54), S. 18.

73

Nach MUSEUM FÜR KOMMUNIKATION BERN (FN 68), S. 30.

74

KYLIE HARPER, *Fatum, Das Klima und der Untergang des Römischen Reichs* (München 2020) S. 294, wo auch das Ritual beschrieben wird.

36 Rituale garantieren geregelte Kommunikationsabläufe, weil sie sich im Gegensatz zum Recht einer Reflexion über ihre Zulässigkeit entziehen und sich deshalb als alternativlos verstehen lassen⁷⁶.

37 Ein Ritual wird aufgeführt, inszeniert, daher besteht ein echter Zusammenhang zwischen Ritual und *Inszenierung*. Dass etwas in Szene gesetzt wird, heisst, dass etwas auf einer Bühne durch eingeübtes körperliches Handeln sichtbar gemacht wird. Dieses Handeln orientiert sich an Vorbildern und Traditionen, die es nachahmt oder nachmacht⁷⁷. Inszenierung hat ein sog. Schauspiel zum Gegenstand. Ein Schauspiel verlangt nach Zuschauern. Beim Ritual ist dies in der Regel die Öffentlichkeit⁷⁸. Insbesondere Rituale, die legitimieren sollten, sind ohne entsprechende Öffentlichkeit unglaubwürdig.

38 Nach der bereits erwähnten Machttheorie wird Herrschaft nur dann anerkannt, wenn sie «Macht» hat. Macht hängt mit «Machung» und mit «machen» zusammen. «Machen» kann nur, «wer die Macht dazu hat, wer Begriffe besetzen, Deutungen, Wertungen und Rahmungen öffentlich vernehmen kann»⁷⁹. Weil Macht und ihre Ausübung nie restlos rational zu begründen sind, braucht es rituellen Zugriff auf irrationale Momente. «Rituale, die solche Begründung leisten, sind aber keine blossen Masken der Macht, sie *sind* Macht»⁸⁰. Diese Feststellung hat GERD ALTHOFF wohl zu seiner Monografie «Die Macht der Rituale» veranlasst⁸¹. In ihrem Aufsatz über Macht und Herrschaft⁸² machen die Autoren zu diesem Thema folgende Kernaussagen:

1. Rituale sind «modes of seeking to exercise power along cognitive dimension»⁸³ ;
2. «Ritual practises are themselves the very production and negotiation of power relations»⁸⁴;
3. Rituale werden dazu eingesetzt, Hierarchien zu schaffen oder abzubilden⁸⁵;
4. Herrschaftsrituale machen abstrakte Macht sinnlich erfassbar⁸⁶.

39 Eine Abart des Rituals stellt die Zeremonie dar. Nach dem Duden⁸⁷ ist Zeremonie eine in bestimmten festen Formen bzw. nach einem Ritus ablaufende feierliche Handlung. Zeremoniell und Ritual lassen sich kaum trennen: «Ritual bietet durch stereotype Wiederholung Verhaltenssicherheit, es ist primär Aktion und nicht Repräsentation. Zeremoniell macht die Aktion zum Schauspiel, ist ästhetisiertes, visuell betontes Schauspiel»⁸⁸.

40 Im Ancien Régime hatte Zeremonie allerdings eine viel begrenztere Bedeutung und galt als «Zeichen der Ehrerbietung und des Respekts, welche die Devotion derer Niedrigen gegenüber denen grossen Verdiensten so hoch distinguierten Häupter zu erweisen verbunden sind»⁸⁹.

41 Schliesslich kommen Rituale nicht ohne Accessoires aus. Diese sind nicht etwa beliebig, sondern Instrumente, kraft

75

MARY DOUGLAS, Ritual, Tabu und Körpersymbolik, Sozialanthropologische Studien in Industriegesellschaft und Stammeskultur, aus dem Englischen von Eberhard Buber (Frankfurt am Main 2004) S. 83.

76

GERHARD DILCHER, per gairethinx, secundum ritus gentis nostrae confirmantes, Zu Recht und Ritual im Langobardenrecht in Gerhard Dilcher & Eva-Maria Distler (Hrsg.), Leges, Gentes, Regna (Berlin 2006) S. 439.

77

DÜCKER (FN 61), S. 120.

78

Hierzu DÜCKER (FN 61), S. 128.

79

DÜCKER (FN 61), S. 192

80

REINHARD (FN 44), S. 93

81

GERD ALTHOFF, Die Macht der Rituale, mit dem Untertitel «Symbolik und Herrschaft im Mittelalter», 2. Auflage (Darmstadt 2013).

82

BÜTTNER, MATTHEIS & SOBKOVIK (FN 19), S. 69 – 76.

83

BÜTTNER, MATTHEIS & SOBKOVIK (FN 19), S. 70, zitiert aus STEVEN LUKES, Political Ritual and Social Integration: Sociology 9.2 (1975) S. 101.

84

BÜTTNER, MATTHEIS & SOBKOVIK (FN 19), S. 71, zitiert aus CATHERINE BELL, Ritual Theory, Ritual Practice (New York, Oxford 1992) S. 186.

85

BÜTTNER, MATTHEIS & SOBKOVIK (FN 19), S. 72.

86

BÜTTNER, MATTHEIS & SOBKOVIK (FN 19), S. 73.

87

DUDEN, Das grosse Wörterbuch der deutschen Sprache, Bd. 1 (Mannheim/Wien/Zürich 1976) Das grosse Wörterbuch der deutschen Sprache in 6 Bänden, Bd. 6, S. 2931.

88

REINHARD (FN 44), S. 91.

89

Widmung des Verlegers JOHANN CHRISTIAN VON LÜNIG, Theatrum Caeremoniale (Leipzig 1719) nach DÜCKER (FN 61), S. 26.

deren Sinn sich selbst herausbildet und kraft dessen er erst seine volle Bestimmtheit gewinnt⁹⁰. Diese «Accessoires» sind Gegenstand der Rechtsarchäologie⁹¹. Diese wiederum ist eng mit der rechtlichen Volkskunde und der Rechtssprache verknüpft.

C. Rituale, die verwendet werden, um die Herrschaft zu legitimieren

42 Für den Herrscher ist es von besonderer Bedeutung, dass seine Herrschaft akzeptiert wird. Hierfür sind an erster Stelle die sog. Zustimmungsrituale zu nennen.

I. Zustimmungsrituale

43 Zweck des Zustimmungsrituals ist es, das Einverständnis zur gegebenen Herrschaft zum Ausdruck zu bringen.

1. Die Akklamation

44 Akklamation kommt aus dem lateinischen *adclamatio*. *Adclamatio* ist nach HEUMANN/SECKEL⁹² lauter Zuruf insbesondere als Beifallsbezeugung. Damit ist ein wichtiges Element eines jeden Zustimmungsrituals angesprochen: der Lärm. Zustimmungsrituale müssen laut sein.

45 Der Zuruf wird begleitet von einer Gebärde⁹³, die entweder mit den Händen oder mit den Füßen ausgedrückt wird; entweder durch Klatschen mit den Händen⁹⁴ oder Stampfen mit den Füßen⁹⁵.

46 Statt einem körperlichen Organ werden bestimmte, symbolisierende Gegenstände wie Speer, Hut oder Schwert dazu benutzt.

47 Mit dem Speer drückten die arimannischen Langobarden ihre Zustimmung aus. Sie schlugen mit dem Speer auf den Boden, was im Edictum Rothari als *confirmans*⁹⁶ «*per gairethinx ritus gentis nostrae*» umschrieben wird⁹⁷.

48 In den Darstellungen der Kaiserproklamation vom 18. Januar 1871 in Versailles wird die Zustimmung der Landesfürsten zum neuen Kaiser Wilhelm I von Hohenzollern entweder mit dem Schwert (ANTON VON WERNER) oder mit den Hüten (TILMANN BENDIKOWSKI) dargestellt⁹⁸. Mit der sog. Kaiserproklamation wurde die Hohenzollern-Monarchie im deutschen Kaiserreich legitimiert.

90

ERNST CASSIRER, Philosophie der symbolischen Formen, Bd. 1 (Berlin 1923) S. 18.

91

Liste in THEODOR BÜHLER, Rechtsquellentypen, Rechtsquellenlehre Bd. 2 (Zürich 1980) S. 125 f.

92

HEUMANN (FN 15); ferner DUDEN, Das grosse Wörterbuch der deutschen Sprache, Bd. 1 (Mannheim/Wien/Zürich 1976) S. 85.

93

Hierzu umfassend RUTH SCHMIDT-WIEGAND, Gebärden in HRG 2.8 (2008) Sp. 1954-1969 und dort zit. Lit.

94

DUDEN, Bd. 4 (1978) S. 1479 beschreibt die Gebärde folgendermassen: „Die Handflächen der Hände wiederholt gegeneinanderschlagen“.

95

DUDEN, Bd. 6 (1981) S. 2474.

96

Im Text im Plural „confirmantes“.

97

Grundlegend DILCHER (FN 76) S. 419 – 444, insbes. S. 422 f. und 434 – 444. Hinzuweisen ist auch auf den nachfolgenden Exkurs: Die Agilulf-Platte als Zeugnis der langobardischen *Gairethinx*, ebenda S. 449 – 458; ferner OLIVIER-MARTIN (FN 5), S. 45-47.

98

Beides im Heft 1870/71 (Zeit Geschichte Nr. 4/2020) Deckblatt und S. 79; hierzu MATTHIAS SCHWENGLBECK, Die Politik des Zeremoniells, Huldigungsfeiern im langen 19. Jahrhundert, Historische Politikforschung 11 (Frankfurt/New York 2007), S. 304.

2. Das Plebiszit

49 «Plebiscitum est, quod plebs plebeio magistratu interrogante constituebat» lehrt GAIUS in I. 3 § 4 und i § 1. Das Plebiszit hatte die bestimmte, beschränkte Bedeutung eines von den Plebs in den Tributkomitien gefassten Volksbeschlusses⁹⁹. Inzwischen hat sich diese Bedeutung gewandelt und Plebiszit ist nunmehr negativ besetzt: Darunter versteht man eine Volksabstimmung, bei welcher das Volk praktisch keine Wahl hat und nur dazu befragt wird, ob es mit der Wahl oder Vorlage einverstanden ist, wobei die Zustimmung durch Drohungen von Nachteilen bei Ablehnung erwirkt wird. In diesem Sinne wurden bereits die Plebiszite der beiden Napoleons, die sie lebenslänglich als Kaiser der Franzosen bestätigen sollten, verstanden¹⁰⁰. Im 20. Jahrhundert haben Adolf Hitler¹⁰¹ und die Sowjetunion sowie ihre Satelliten immer wieder zu dieser simulierten Wahl bzw. Abstimmung gegriffen¹⁰². In der Tat ist das Plebiszit zum üblichen Ritual von autokratischen Regierungen geworden, die es als Scheinlegitimation ihrer Macht immer wieder einsetzen. Als Wahlprozedur ist es sinnlos, da das Ergebnis von vornherein feststeht. Aber da es eine Volksdemokratie vorspiegelt und regelmäßig durchgeführt wird, wird es zu Recht als Ritual qualifiziert.

50 Demgegenüber sind Wahlen, die gesetzlich verankert sind, grundsätzlich rechtmässig. Hierzu gehören das Decretum «In nomine domini» von 1059 und das auf dem Dritten Lateran-Konzil 1179 erlassene Papstwahldekret «Licet de vitanda», welche die Wahl des jeweiligen Papstes regeln¹⁰³.

3. Die Huldigung

51 Die Huldigung ist nach BERNHARD DIESTELKAMP die durch Eid oder andere Anerkennungshandlungen vollzogene Treuebindung von Untertanen an ihren Herren¹⁰⁴. Die damit verbundenen Rituale sind somit sowohl Zustimmungs- als auch Bindungsrituale. Die Huldigung war besonders im Lehnrecht einschlägig. Ihre Rituale bestanden vor allem in Demonstrationen der Demut vor dem Herrn¹⁰⁵ ausgedrückt durch Niederknien vor dem Herrn¹⁰⁶ und Eid. Die Huldigung war Bestandteil des Homagiums und Homagium wurde denn auch mit «hulde tun» gleichgesetzt¹⁰⁷. Die Huldigung wurde wie das Homagium Gegenstand von zahlreichen ikonographischen Darstellungen¹⁰⁸.

52 Huldigungen bzw. Huldigungsfeiern waren nicht dem Mittelalter vorbehalten, sie wurden noch im 19. Jahrhundert in einzelnen deutschen Fürstentümern eingesetzt. Kaiser Wilhelm I wollte die alte preussische Erbhuldigung im neuen deutschen Reich einführen, was aber mit der Verfassung nicht zu vereinbaren gewesen wäre. Stattdessen fand eine Krönung im Dom von Königsberg statt¹⁰⁹.

4. Das Missfallen

53 Der Gegensatz zur Akklamation ist die Missfallenskundgebung in der Form des Murrens¹¹⁰ oder durch Tumult¹¹¹.

Bezüglich Napoleon I: JONATHAN FENBY, *The history of modern France. From the Revolution to the war with terror* (London 2016) S. 22: referendum in February 1800, official approval 99,9 per cent;

Bezüglich Napoleon III: WOLFGANG SCHMALE, *Geschichte Frankreichs: Plebiszit vom 21. Dezember 1851*. Dazu schreibt MICHAEL EPKENHANS, *Der Deutsch-Französische Krieg 1870/1871* (Stuttgart 2020) S. 20 f.: «Manipulierte Plebiszite und Wahlen verliehen dieser Politik (von Napoleon III), die Demokratie und Absolutismus miteinander zu verbinden versuchte, über viele Jahre einen Schein der Legitimität und Akzeptanz»; ferner FRIEDRICH (FN 1), S. 151 f.

KARL DIETRICH BRACHER, *Die deutsche Diktatur, Entstehung, Struktur, Folgen des Nationalsozialismus* (Köln/Berlin 1969) S. 7, 231, 248, 267, und insbesondere S. 268; WOLFRAM PYTA, *Geteiltes Charisma, Hindenburg, Hitler und die deutsche Gesellschaft im Jahre 1933, in Das Jahr 1933, Die nationalsozialistische Machteroberung und die deutsche Gesellschaft* von Andreas Wirsching (Hrsg.), *Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte* Bd. 9 (Göttingen 2009) S. 61.

Umfassend SCHWENDELBECK (FN 98), insbes. S. 28 – 106; FRANZ GOLCZEWSKI, *Der Weg zu Putins „Gelenkter Demokratie“ in Russland*, in Christoph Nonn (Hrsg.), *Wie Demokratien enden. Von Athen bis zu Putins Russland* (Paderborn 2020), S. 284 zeigt auf, wie die Sowjetunion und danach Putin Wahlen organisierten, damit nur den Regierenden genehme Kandidaten gewählt würden. Man kann diese daher als plebiszitäre Wahlen bezeichnen.

LOUIS CARLEN, *Zeremoniell und Symbolik der Päpste im 15. Jahrhundert*, *Freiburger Veröffentlichungen auf dem Gebiet von Kirche und Staat*, Bd. 39 (Freiburg/Schweiz 1939) S. 7.

BERNHARD DIESTELKAMP, *Huldigung* in HRG 1.3 (2011) Sp. 1159; SCHWENDELBECK (FN 98).

Sog. Unterwerfungsrituale: Hierzu ALTHOFF (FN 81), S. 181 – 186.

BARBARA STOLLBERG-RILINGER, *Knien vor Gott, Knien vor dem Kaiser, Zum Ritualwandel im Konfessionskonflikt*, in Andrea von Hülsen-Esch (Hrsg.), *Inszenierung und Ritual im Mittelalter und Renaissance, Studia humaniora 40* (Düsseldorf 2005) S. 263 – 292, insb. S. 263 (Begriff des Kniefalles).

BERNHARD DIESTELKAMP, *Homagium* in HRG 1.3, Sp. 1116.

Ich begnüge mich daher, auf die beiden Abbildungen in meinem Aufsatz „Ritual als Rechtsnorm“ in *Signa iuris* 18 (2021) S. 66 und 67 hinzuweisen (FN 54).

SCHWENDELBECK (FN 98), S. 196 – 199, 260 – 277.

TACITUS, *Germania xi*; ALOIS RIKLIN, *Machtteilung, Geschichte der Mischverfassung* (Darmstadt 2006) S. 18.

GERD ALTHOFF, *Kontrolle der Macht, Formen und Regeln politischer Beratung im Mittelalter* (Darmstadt 2016) S. 324.

II. Die Einsetzungsrituale

54 Unter Einsetzungsrituale¹¹² werden alle jene verstanden, die dazu dienen, den «Herrn» in seine Herrschaft einzusetzen. Hierüber erschien 2005 ein Sammelband, der alle Epochen und Aspekte umfasst¹¹³.

55 Als klassische Einsetzungsrituale sind zu nennen:

- Die Schilderhebung in fränkischer Zeit¹¹⁴;
- ihr nachgebildet die Thron- oder Altarerhebung des Kaisers durch die Kurfürsten¹¹⁵;
- die Salbung, welche zum Ausdruck bringen soll, dass der Gewählte von Gottes Gnaden erwählt wurde¹¹⁶;
- die Einkleidung¹¹⁷;
- die Krönung¹¹⁸ von Kaisern, Königen und Päpsten¹¹⁹;
- das Festmahl¹²⁰; und
- die Beeidigung.

56 All diese Bestandteile der Krönungsweihe sind in den Miniaturen der lateinischen Handschrift 1246 der Bibliothèque nationale in Paris ikonographisch dargestellt und in der zitierten Monographie «Le sacre royal à l'époque de Saint Louis» veröffentlicht worden. Das Werk soll vom französischen König Ludwig IX als Anleitung für seinen Sohn in Auftrag gegeben haben. Das Krönungsritual variiert zwar von Monarchie zu Monarchie und von Zeit zu Zeit. Die hier genannten Elemente kommen jedoch in der einen oder anderen Form gesamthaft oder Teile davon bei jeder Krönung vor¹²¹.

57 Nach dem Sachsenspiegel III 52 § 1 gibt nicht die Wahl, sondern erst die Krönung die königliche Gewalt: «Wenn der König geweiht wird von den Bischöfen, die dazu gesetzt sind, und auf den Stuhl zu Aachen kommt, so hat er königliche Gewalt und königlichen Namen»¹²². Das änderte sich in der Staatsrechtslehre des 17. Jahrhunderts, indem u.a. Johannes Limnäus 1629 «Coronatio non facit imperatorem» erklärte¹²³. Im Verfassungsstaat verlor die Krönung diese Bedeutung.

58 Wie bedeutsam die Krönung am zutreffenden Ort sein kann, zeigen zwei Krönungen:

- Wie bereits erwähnt, jene des französischen Königs Karl VII in der Kathedrale von Reims, den die Jungfrau von Orléans möglich gemacht hatte, womit der Anspruch der englischen Monarchie auf die französische Krone hinfällig wurde¹²⁴; und
- die Krönung des österreichischen Kaisers Karl und der Kaiserin Zita in Budapest¹²⁵, die damit hofften, die österreichische Monarchie zu retten, was aber misslang.

59 Auch wenn die Krönung des ersten preussischen Königs Friedrich I im Dom von Königsberg eine aus mehreren

112

DOROTHEE LINNEMANN, Rituale der Einsetzung, 'Äussere Formen', Funktionen und Bedeutung, in Spektakel der Macht (FN 52) S. 68 – 180.

113

MARION STEINECKE & STEFAN WEINFURTER (Hrsg.), Investitur- und Krönungsrituale. Herrschaftseinsetzungen im kulturellen Vergleich (Köln/Weimar/Wien 2005).

114

Hierzu H. W. THÜMMEL, Schilderhebung, in HRG IV (1990 ff.) Sp. 1402-1404.

115

«Electus super altare locatur per septem electores anno predicto VIII» Kaiser Heinrichs Romfahrt, Die Bilderchronik von Kaiser Heinrich VIII und Kurfürst Balduin von Luxemburg 1308-1313 (München 1978) S. 58 f.

116

Hierzu BERNED SCHNEIDMÜLLER, Salbung, in HRG IV, Sp. 1268-1273; Siehe auch Abbildungen in JACQUES LE GOFF/ERIC PALAZZO/JEAN CLAUDE BONNE/MARIE NOEL COLETTE, Le sacre royal à l'époque de Saint Louis (Paris 2001); zur Herrschersakralität: ERKENS (FN 46); JUTTA GÖTZMANN, Weihen-Salben-Kronen, Die vormoderne Kaiserkrönung und ihre Imagination, in Spektakel der Macht (FN 52) S. 21-26; BÜHLER (FN 47), S. 179-181 und Bilder S. 18-21; KUNISCH (FN 7), S. 64 f. sowie ORLANDO FIGES, Eine Geschichte Russlands (Stuttgart 2022) S. 85-93.

117

Papst Martin wird auf dem Konstanzer Konzil geweiht und eingekleidet, Abb. 1.49, in Spektakel der Macht (FN 52) S. 103

118

JÜRGE ROGGE, Krönung in HRG 3.18 (2009) Sp. 293 f.; KUNISCH (FN 7), S. 64 f.

119

CARLEN (FN 103), S. 20-31; Kaiser- und Kaiserinnenkrönung, in Spektakel der Macht (FN 52), S. 108-117 und GEYER (FN 51), S. 173, 343, 352, 403.

120

Mahl und Feiern, in Spektakel der Macht (FN 52), S. 133-137; Krönungsbankett und Feierlichkeiten Williams III in London 1689 ebenda Abb. IV,7, S. 208; Zunftmahl ebenda, Abb. IV 2 S. 205; Hochzeitsmahl des Grossherzogs Ferdinand I von Toskana ebenda, Abb. IV, 74, S. 206.

121

OLIVIER-MARTIN (FN 5), S. 325-329 f., 336.

122

ANDREAS HEUSLER, Deutsche Verfassungsgeschichte (Leipzig 1905) S. 191.

123

SCHWENGBELBECK (FN 98), S. 65.

124

BART VAN LOO, Burgund. Das verschwundene Reich. Eine Geschichte vom 1111 Jahren und einem Tag (München 2019) S. 291-296.

125

Sie wird ausführlich beschrieben von PIETER M. JUDSON, Habsburg, Geschichte eines Imperiums 1740-1918 (München 2017) S. 534-537 mit Bild der Eidleistung.

Zeremonialbüchern zusammengesetzte Neukreation war; auf das Ritual der Salbung konnte auch hier nicht verzichtet werden¹²⁶.

III. Der feierliche Umzug und die Reisetätigkeit

60 Teilnehmer an einer Krönungsfeier hatten sich in einer formellen Reihenfolge und geordnet zum Ort der Krönung zu begeben und diesen ebenso zu verlassen. Dasselbe galt für alle «Staatsakte», wie den offiziellen Besuch einer Stadt, die Eröffnung einer Versammlung, Einweihungen u.s.w. Die Reihenfolge war genau vorgeschrieben, so für die Kurfürsten in der Goldenen Bulle¹²⁷. In diesen Umzügen wurde die Rangordnung der Teilnehmer abgebildet. Der Umfang des Umzuges war auch eine Prestigeangelegenheit. So waren die Umzüge in der Barockzeit von erheblicher Länge¹²⁸.

61 Zur Demonstration einer legitimen Herrschaft diente auch die Reisetätigkeit des Inhabers im frühen Mittelalter, wobei diese Reisen mit zahlreichen Ritualen verbunden waren¹²⁹.

IV. Der Eid

62 Der Eid erscheint in vielen Funktionen und lässt sich daher nicht unter den oben genannten Kategorien unterbringen. Wesentlich ist seine religiös fundierte Bindungskraft, die grundsätzlich unlösbar ist¹³⁰.

63 Die Wissenschaft nennt folgende Eide: den Treueid, den Reinigungseid, den gerichtlichen Eid¹³¹, den Untertaneneid, den Bürgereid, den Amtseid, den Zeugeneid, den Fahnen- eid, wobei diese Aufzählung nicht als abschliessend betrachtet werden kann¹³².

D. Der Eid als Mittel zur Wahrung der Rechtsordnung

64 Den Eid bezeichnet MICHELE LUMINATI als Fundament der mittelalterlichen Gesellschaft¹³³. Der Eid spielt aber auch heute noch eine Rolle bei Amtsantritt von Regierungen und Magistratspersonen. Seine wichtigsten Funktionen waren jene im Gericht und zum Abschluss von Rechtsgeschäften. Nachfolgend kommen nur die sog. politischen Eide in Betracht.

126

CHRISTOPHER CLARK, Von Zeit und Macht (München 2018) S. 82 f.

127

Goldene Bulle Kaiser Karls (FN 40), Cap. I, Ziff. 1.

128

Beispiele, die Abb. 48, Die *Entrée publique* des französischen Botschafters Marquis de Mirepoix in Wien 1738, in Spektakel der Macht (FN 52), S. 199; der Triumphzug der Erzherzogin Isabella in Brüssel, Abb. 49 ebenda; der „Omme-ganck“ in Brüssel, Teil 1 und 2, ebenda, S. 210-211, die Eröffnungsprozession der Generalstände vom 4. Mai 1798, Abb. IV.16, ebenda, S. 215

129

CASPAR EHLERS, Konfliktlösung in Stammesrecht und Stammesgericht, in Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung Bd. 2 S. 394.

130

GERHARD DILCHER, Die Entstehung der lombardischen Stadtkommune, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 7 (Aalen 1967) S. 108; in der Funktion der Konfliktlösung: JAN DIRK HARKE, Der Eid in der Konfliktlösung in Nadine Grotkamp & Anna Seelentag (Hrsg.), Konfliktlösung in der Antike, David von Mayenburg (Gesamtherausgeber), Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung in Europa Bd 1, Frankfurt am Main 2020), S. 179-186.

131

ANTONIA FIORI, Der Eid, in Wim Decock (Hrsg.), Konfliktlösung in der frühen Neuzeit, Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung in Europa, Bd. 3 (Berlin 2021) S. 181-190.

132

Nach ADALBERT ERLER, UDO KORNBUM & GERHARD DILCHER, Eid, in HRG 1.4 (1967) Sp. 861-870; DIETLINDE MUNZEL-EVERLING, Eid, in HRG 2.6 (2007) Sp. 1250-1261; BÜHLER (FN 35) S. 37-39.

133

MICHELE LUMINATI, Eid, Historisches Lexikon der Schweiz (= HLS) 4 (2004) S. 111; DAVID VON MAYENBURG, Einführung - Geschichte der Konfliktlösung im europäischen Mittelalter in David von Mayenburg (Hrsg.), Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung in Europa, Bd. 2, Konfliktlösung im Mittelalter (Berlin 2021) S. 6; FLORIAN DIRKS, Der Eid in der Konfliktlösung, ebenda S. 169-174.

I. Der Bürgereid

65 In einer Gesellschaft, in der die Mehrheit weder schreiben noch lesen kann, sind schriftliche Erlasse wirkungslos. Es müssen daher Methoden eingesetzt werden, bei welchen die der Herrschaft Untergebenen ihre Rechte und Pflichten nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern auch zur Einhaltung verpflichtet werden. Dies setzt einmal voraus, dass man diese versammelt. Dies geschieht auf dem Land im sog. «Ding»¹³⁴ (Landsgemeinde, Gemeinde oder Landschranne¹³⁵) in den Städten am sog. Schwörtag¹³⁶. Die Rechte und Pflichten werden dort vorgetragen (Weistum oder Handfeste) oder vorgelesen. Daraufhin müssen die Untergebenen schwören, dass sie die vorgetragenen Rechte und Pflichten einhalten (sog. Eidpflicht)^{137,138}. Dem Eid der Bürger und Hintersassen stand derjenige der Häupter und des Rats gegenüber¹³⁹. Sie schworen, deren Rechte zu wahren. «Die jährliche Eidesleistung von Bürgerschaft und Rat stellte, wenigstens ihrer ursprünglichen Bedeutung nach, die jeweilige Erneuerung der bürgerlichen Genossenschaft dar»¹⁴⁰. Damit die verlesehen oder vorgetragene Rechte und Pflichten nicht vergessen gingen, war es nötig, das Ding oder den Schwörtag regelmässig durchzuführen, womit er zum Ritual wurde.

II. Der Amtseid

66 Der Amtseid in den mitteleuropäischen Quellen des 15., 16., 17. und 18. Jahrhunderts verdankt seinen Ursprung den Eiden der «podesta» der italienischen Stadtrepubliken des 13. bis 14. Jahrhunderts. Als «podesta» wurden bewusst Ortsfremde berufen, die dann schwören mussten, das geltende lokale Recht anzuwenden und einzuhalten. ENGELMANN hat die entsprechenden Stellen aus den betreffenden Eiden gesammelt und publiziert¹⁴¹.

67 Das Sachregister der Rechtsquellen von Basel-Stadt und Land führt unter dem Stichwort «Amtseid» alle Beamten auf, die einen Amtseid zu leisten hatten¹⁴². In der Basler Stadtgerichtsordnung von 1719 befassen sich die zwölf ersten Titel mit Amtseiden. Wir müssen daraus folgern, dass alle Inhaber eines Amtes einen Eid zu leisten hatten. Die Eidformel wird der eidleistenden Person vorgelesen, worauf diese sie zu wiederholen hat. Der einschlägige Titel lautet: «Wer jetzt abgelesene Ordnungen und Eid wollen die Herren und Ihr die zween vorderen Finger samt dem Daumen an der rechten Hand aufheben und mir also nachsprechen [Abs. 1]. Als die Ordnung und Eid ausweisen, so uns jetzt vorgelesen worden, und wir, wohl verstanden haben; das wollen wir, zusamt der in öffentlichen Druck ausgegangenen Stadt-Gerichts-Ordnung, so viel dieselb uns ins gemein oder einen jeden insonderheit anbetreffen tut, halten, aufrichtig, getreulich, ehrbarlich und ohne Gefährden; das schwören wir, so wahr uns GOTT hilft»¹⁴³ (Abs. 2). Die Quelle stammt aus einer Zeit, wo Ämter¹⁴⁴ nicht mehr nach Lehnsrecht vergeben wurden, sondern nach Eignung. Diese Entwicklung hatte sich zuerst in den Städten ergeben und hat möglicherweise seine Wurzel im «podesta» der italienischen Städte¹⁴⁵.

68 Analog zu diesem Eid ist jener, den der jeweilige Landesherr zu schwören hat, so der neue Herzog von Kärnten

134

THEODOR BÜHLER, Germanisches Ding, Festschrift Hermann Bažil zum sechzigsten Geburtstag (Innsbruck 1978), Kurt Ebert (Hrsg.) S. 79-87.

135

GÜNTER WESENER, Das innerösterreichische Landschrannenverfahren im 16. und 17. Jahrhundert (Graz 1963) S. 26-31.

136

WILHELM EBEL, Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts (Weimar 1938) S. 11-46.; Schwörtag der Ulmer Stadtgemeinde, Abb. II., 22, in Spektakel der Macht (FN 52) S. 171; THEODOR BÜHLER (FN 35), S. 77 - 91; CHRISTIAN SIEBER, Eidleistungen und Schwörtage im spätmittelalterlichen Zürich in Zürich, 650 Jahre eidgenössisch (Zürich 2001) S. 19-58.

137

EBEL (FN 136), S. 95-126; HANS-RUDOLF HAGEMANN, Basler Rechtsleben im Mittelalter (Basel/Frankfurt am Main 1981) S. 24.

138

Näher zum Bürgereid EBEL (FN 136); FELIX RICHNER, Der Zürcher Bürgereid in Festschrift für Claudio Soliva, von Clausdieter Schott und Eva Petrig (Hrsg.) (Zürich 1994) S. 197-211.

139

HAGEMANN (FN 137), S. 24.

140

HAGEMANN (FN 137), S. 24 f.

141

WOLDEMAR ENGELMANN, Die Wiedergeburt der Rechtskultur in Italien durch die wissenschaftliche Lehre (Leipzig 1939) S. 117-128.

142

Ähnliches wäre aus anderen Städten zu berichten. Exemplarisch DAVID VON WYSS, Politisches Handbuch für die erwachsene Jugend der Stadt und Landschaft Zürich (Zürich 1796) S. 62-64, 70, 383.

143

Wortlaut mit moderner Orthographie wiedergegeben aus «Der Statt Basel Statuta und Gerichts-Ordnung hiebevordurch vielfaltige Mandate und Erkenntnissen an Tag gegeben. Nun aber Auf Hoch-Obrigkeitlichen Befehl zusammengesgetragen, in gute Ordnung gebracht, verbessert, vermehrt und durch öffentlichen Druck public gemacht» MDCCXIX, Neue Auflage, Basel Verlegt von Hans Jacob Bischoff, Gedruckt bey Daniel Eckenstein MDCCCLVI, S. 11.

144

Hierzu KARL KROESCHELL, Amt, in HRG 1.1 (1964) Sp. 150-154.

145

Hierzu HAGEN KELLER & CHRISTOPH DARTMANN, Inszenierungen von Ordnung und Konsens, Privileg und Statutenbuch in der symbolischen Kommunikation mittelalterlicher Rechtsgemeinschaften, in Gerd Althoff (Hg.), Zeichen-Rituale-Werte, Internationales Kolloquium des Sonderforschungsbereichs 496 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Münster 2004) S. 212-221.

auf dem Zollfeld¹⁴⁶.

69 Der Amtseid hat sich erhalten in der Form des Eides auf die Verfassung:

- Er bildet den Mittelpunkt der sog. «Inauguration» eines jeden amerikanischen Präsidenten¹⁴⁷;
- Ebenso müssen in den meisten Ländern der Präsident und die Mitglieder der Regierung den Amtseid leisten;
- In der Schweiz schreibt das sog. Parlamentsgesetz¹⁴⁸ in Art. 3 für die Mitglieder der Bundesversammlung, des Bundesrates und des Bundesgerichtes den Eid oder das Gelöbnis auf die Verfassung und die Gesetze vor. Wer sich weigert, den Eid oder das Gelübde zu leisten, verzichtet auf das Amt, in das er gewählt worden ist. Auch in den Landsgemeinden ist der Eid noch relevant¹⁴⁹.

70 Mit einem neuformulierten Amtseid umging der grosse Kurfürst die Stände Preussens, Kleve und Magdeburg, die an ihren herkömmlichen Privilegien festhielten, indem er jene, die den neuen Amtseid nicht schwören wollte, absetzte. So berichtet es PUFENDORF¹⁵⁰.

III. Der Lehnseid

71 Der Lehnseid ist Treueid. Er ist neben der Kommendation zu leisten¹⁵¹. Mit diesem Eid schwört der Vasall gegenüber dem Lehnsherrn, ihm treu zu sein¹⁵². Dafür erhält er vom Lehnsherrn das Lehen, das in Liegenschaften oder in einem Amt bestehen kann (Investitur). Die Verpflichtung durch den Treueid wurden zum bestimmenden Rechtsgrund der Vasallenleistungen¹⁵³. Lehnsherren konnten der Kaiser oder der Papst, Könige, Fürsten oder Bischöfe sein. Im Mittelalter war es üblich, dass auf diesem Wege Ämter verliehen wurden, womit diese vererbbar wurden. Die Amtsleihe wurde in vormoderner Zeit durch die Anstellung ersetzt.

IV. Der Vereinbarungseid

72 Unter Vereinbarungseid verstehen wir den Eid, den Vertragsparteien nach Abschluss eines Vertrages leisten, womit sie bekräftigen den vereinbarten Vertrag einzuhalten¹⁵⁴.

V. Die Eidgenossenschaft

73 Der Begriff «Eidgenossenschaft» wird in der Wissenschaft mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft gleichgesetzt¹⁵⁵. Für eine durch beschworene Übereinkunft begründete Gemeinschaft wird stattdessen der Begriff «Einung» verwendet¹⁵⁶. Eidgenossenschaften waren Notgemeinschaften, bei welchen sich die Teilnehmer verpflichten, in Notfällen gegenseitig Hilfe zu leisten. Dies kommt im Bundesbrief von Anfang August 1291 klar zum Ausdruck:

«Daher vernehme jedermann, dass die Männer des Tales Uri, die Gemeinde des Tales Schwyz und die Gesamtheit der Leute von Unterwalden in Nidwalden in Anbetracht der Arglist der Zeit und um sich und ihre

146

BÜHLER (FN 35), S. 101-104.

147

SCHWENDELBECK (FN 98), S. 11.

148

Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz) vom 13. Dezember 2002, AS 2003, S. 3543; SR 101. Der Eid wurde bereits durch die Geschäftsreglemente der beiden Kammern der Bundesversammlung 1851 eingeführt allerdings ohne Alternative des Gelöbnisses; ALFRED KÖLZ, Neuere Schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien in Bund und Kantonen seit 1848 (Bern 2004) S. 481.

149

LUMINATI (FN 133), S. 113.

150

SAMUEL PUFENDORF, De rebus gentis Friderici Wilhelmi Magni electoris brandenburgis commentariorum libri novendecim (Berlin 1695) nach CLARK (FN 126), S. 70 f. und FN 108.

151

HEINRICH MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte (Darmstadt 1974) S. 43.

152

Der berühmteste Treueid, der gebrochen wurde, ist jener des englischen Herzogs Harold gegenüber Wilhelm dem Eroberer auf dem Teppich von Bayeux; hierzu BÜHLER (FN 47), S. 171-174.

153

KARL-HEINZ SPIESS, Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter (Stuttgart 200) S. 25.

154

So beim Westfälischen Frieden 1648: GERHARD TER BOSCH, Beschwörung des Spanisch-Niederländischen Friedens im Rathaus von Münster, in Katrin Bourrée (Hrsg.), Rituale und Konflikte in der Vormoderne, in Spektakel der Macht (FN 52), Abb. 29, S. 59.

155

In beiden Auflagen des HRG wird beim Stichwort „Eidgenossenschaft“ auf die „Schweizerische Eidgenossenschaft“ weiterverwiesen.

156

KARL KROESCHELL & ALBRECHT CORDES, „Einung“ in HRG 1.6 (2007) Sp. 1307; oder Willkür; hierzu WILHELM EBEL, Die Willkür, Eine Studie zu den Denkformen des älteren deutschen Rechts, Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 6 (Göttingen 1953).

Habe leichter verteidigen und im richtigen Stande besser erhalten zu können, in guten Treuen sich versprechen haben, sich gegenseitig mit Hülfe jeglichem Rat und Förderung, mit Leib und Gut beizustehen, innerhalb der Täler und ausserhalb, mit aller Macht und Kraft gegen eine Gesamtheit oder gegen Einzelne, die ihnen oder einem von ihnen Gewalt antun, sie belästigen oder ihnen Unrecht zufügen, und gegen Leib und Gut Böses im Schilde führen sollten. Und es hat jede Gemeinde versprochen, der andern in jedem Falle zu Hülfe zu eilen, sofern Hülfe notwendig sein sollte, und zwar in eigenen Kosten und in dem Umfange, als es notwendig sein sollte, um dem Angriff Böswilliger zu widerstehen und geschehenes Unrecht zu rächen (1). *Sie haben zudem einen leiblichen Eid geschworen*, diese Vereinbarung ohne Hintergedanken zu halten und dabei den Inhalt eines früheren, eidlich bekräftigten Bündnisses durch die gegenwärtige Abmachung erneuert (2)»¹⁵⁷.

Über die Entstehung dieses Bundes fehlen nach wie vor zuverlässige Informationen, sodass man auf Mutmassungen angewiesen ist. Die nationalistisch gefärbte Geschichtswissenschaft hat darin – etwas vorschnell – eine Widerstandsbe-
 wegung gegen Habsburg erkennen wollen. Hierfür gibt der Wortlaut des Bundesbriefes keinen Hinweis. Dagegen legt er das Gewicht auf die gegenseitige Hilfe. Grund dafür könnte gewesen sein, dass durch den Tod Rudolfs von Habsburg, der kurz vor dem «Abschluss des Bundesbriefes» erfolgt ist, eine Lücke im Rechtsschutz entstanden ist, die durch gegenseitige Hilfe ausgeglichen werden sollte¹⁵⁸.

74 Der Text belegt jedenfalls die von uns angenommene Definition der Eidgenossenschaft¹⁵⁹. Man kann zudem davon ausgehen, dass im Mittelalter alle Genossenschaften, die von ihren Mitgliedern selbst begründet worden sind, auf deren Eid beruhen. Anders ist es jedoch, wenn ein «Herr» (Kaiser, König, Fürst, Bischof oder Abt) eine Gesellschaft oder Genossenschaft durch ein Privileg ins Leben gerufen hatte, wie das bei den Zünften der Fall war. Dann ist die betreffende Gesellschaft oder Genossenschaft keine Eidgenossenschaft; auch dann nicht, wenn deren Mitglieder dazu gezwungen wurden, die Einhaltung der Statuten zu beschwören.

75 Dass viele Stadtkommunen aus Eidgenossenschaften entstanden sind und als solche weitergeführt wurden, ist heute unbestritten¹⁶⁰.

76 Eidgenossenschaften bzw. Einungen entwickelten zuweilen ein Machtpotential, dass für die bestehenden Mächte, Monarchen, Kirche und Adel bedrohlich wurden. Dies war der Fall bei den italienischen Kommunen, namentlich Friedrich Barbarossa, die dem deutschen Kaiser widerstanden¹⁶¹. Dasselbe traf für Heinrich VII zu, wie dies aus der Bilderchronik Kaiser Heinrich VII ersichtlich ist¹⁶². Dem Vorbild der italienischen Städte folgte offenbar der Aufstand der Zünfte gegen den Adel in Zürich unter der Leitung von Rudolf Brun 1336¹⁶³. Da solche Aufstände in der Regel im Geheimen organisiert werden, werden sie als Verschwörungen bezeichnet.

77 Eine «Verschwörung» ganz anderer Natur war der «Serment du Jeu de Paume» vom 17. Juni 1789¹⁶⁴, als die

157

Übersetzung des lateinischen Originals in HANS NABHOLZ & PAUL KLÄUI, Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone von den Anfängen bis zur Gegenwart (Aarau 1940) S. 3.

158

Hierzu grundlegend: KARL S. BADER & GERHARD DILCHER, Deutsche Rechtsgeschichte, Land und Stadt – Bürger und Bauer im Alten Europa, Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften, Abteilung Rechtswissenschaft (Berlin/Heidelberg/New York 1999) S. 380 f.

159

Sie weicht von der herrschenden Meinung ab, die allzu sehr von einer obrigkeitlich organisierten Vereinigung ausgeht.

160

DILCHER (FN 130), S. 151-160; BADER & DILCHER (FN 158), S. 255, 337 und 366-389; EDITH ENNEN, Die europäische Stadt des Mittelalters (Göttingen 1987) S. 129-131; EBEL (FN 156), S. 64.

161

Grundlegend: DILCHER (FN 130), NF 7.

162

Kaiser Heinrichs Romfahrt (FN 115), S. 70 (Mailand), S. 73 (Cremona), 75 und 77 (Brescia).

163

Staatsarchiv des Kantons Zürich (Hrsg.), Kleine Zürcher Verfassungsgeschichte 1218-2000 (Zürich 2000) S. 20.

164

Der Ballhauschwur, Abb. V., 3, in Spektakel der Macht (FN 52), S. 224

Deputierten des dritten Standes schworen, solange auszuhalten oder sich wieder zu versammeln, bis die Verfassung des Königreiches erstellt und auf solider Grundlage gefestigt sei¹⁶⁵. Ein erstes Ergebnis ist die Erklärung der Menschenrechte vom 26. August 1789. Am 4. August hatten die Adligen auf ihre Privilegien verzichtet. Am 11. August wurde die Feudalität abgeschafft und der König erhielt das Recht zu einem aufschiebenden Veto gegenüber Beschlüssen der «Nationalversammlung». FRANÇOIS FURET¹⁶⁶ bilanziert: «Entre mai et août 1789, tout l'Ancien Régime s'est effondré». Am 3. September 1791 wurde die erste französische Verfassung von der Konstituante verabschiedet¹⁶⁷. Damit wird die bisher absolute Monarchie zu einer konstitutionellen. Der Bruch mit der bisherigen französischen Monarchie hatte auch zur Folge, dass die mit ihr verbundenen Rituale obsolet wurden. Karl X versuchte mit seiner Krönung in der Kathedrale von Reims diese zum Teil wiederherzustellen, was nicht nur auf allgemeines Desinteresse stieß, sondern auch seinen Sturz 1830 begünstigt hat¹⁶⁸.

78 Unmittelbar vor der Französischen Revolution haben sich die Vereinigten Staaten von Grossbritannien emanzipiert, übrigens mit Hilfe der französischen Monarchie. Damit ist eine weitere Republik entstanden.

E. Die Unterwerfungsrituale

79 Unterwerfungsrituale waren gekennzeichnet durch ihre Dramaturgie: Der sich Unterwerfende wirft sich vor die Füße des Herrschenden (sog. Fussfall) mit der Absicht, von ihm einen Wunsch oder eine Gnade zu erhalten. Es ist dann Aufgabe des Angesprochenen, den Fussfallenden wieder zu erheben, was in der Regel Annahme der Bitte bedeutet. Wird um Versöhnung gebeten, so bedeutet das Erheben des Fussfallenden, dass diese Bitte gewährt wird, was mit einem Kuss auf den Mund noch bestärkt werden kann¹⁶⁹.

F. Das Ritual als Mittel zur Popularisierung einer nicht gefestigten Herrschaft

80 Welche Machtmittel setzen nun die nicht gefestigten Herrschaftsformen ein:

165

Hierzu ERNST SCHULIN, Die Französische Revolution (München 1988) S. 69-71

166

FRANÇOIS FURET, La Révolution I 1770-1814 (Paris 1988) S. 111.

167

Spektakel der Macht (FN 52), S. 228; CHRISTINA SCHRÖER, „Wir selbst waren unsere gefährlichsten Feinde“, Die demokratische politische Kultur am Ende der Französischen Revolution (1794-1799), in CHRISTOPH NONN (FN 102), S. 49.

168

ERKENS (FN 46), S. 1 ff.

169

Die Unterwerfungsrituale sind besonders im Werk von ALTHOFF (FN 111), insb. S. 308 f., aufgeführt.

- Die Gewalt;
- die Aufteilung der Zuständigkeiten;
- die gerichtliche Konfliktlösung;
- das Ansehen;
- die Glaubwürdigkeit; und
- das Charisma;

81 Subsidiär zu ihnen allen das Ritual.

I. Während der Französischen Revolution

82 Die Französische Revolution hat neue Inszenierungen und Rituale geschaffen¹⁷⁰.

83 Exemplarisch ist hierfür die Terrorherrschaft von Maximilien Robespierre¹⁷¹. Während der Herrschaft von Robespierre, der all seine Gegner vom Revolutionstribunal zum Tode verurteilen und dann hinrichten liess, erhielt Jacques Louis David den Auftrag die Feier der republikanischen Verfassung von 1793¹⁷² und das Fest des Höchsten Wesens auf dem Marsfeld am 8. Juni 1794¹⁷³ zu gestalten. Unschwer zu erkennen sind Elemente des Freimaurerrituals, da sowohl Robespierre als auch David Freimaurer waren.

84 Die Feste und Zeremonien der französischen Revolution und der nachfolgenden napoleonischen Herrschaft gaben ihren Teilnehmern das Gefühl der Partizipation¹⁷⁴, was legitimierend wirkte.

85 Nach seiner Rückkehr von der Insel Elba war Napoleon noch 100 Tage «im Amt». Sein Prestige hatte auch beim französischen Volk stark gelitten. Er liess daher eine neue angeblich liberale Verfassung ausarbeiten, den sog. «Acte additionnel», über den das «Volk» zu befinden hatte. Das entsprechende Plebiszit und die damit verknüpften Wahlen, obwohl manipuliert, ergaben nicht den erwarteten Vertrauensbeweis gegenüber Napoleon. Daher wurde zusätzlich eine prunkvolle Feier auf dem sog. «Champ de Mai» in Paris durchgeführt. In dieser Feier kamen auch die Klassiker des napoleonischen Rituals, die Verleihung der Adler an die einzelnen Regimenter, verknüpft mit einem Fahneneid und der sich daran anschliessenden Truppenparade vor¹⁷⁵. Diese Rituale wurden schon am 5. Dezember 1804 bei der feierlichen Verteilung der Feldzeichen eingesetzt¹⁷⁶. Fouché hat sich darüber lustig gemacht. Trotz seiner diktatorischen Herrschaft galt Napoleon nach wie vor als Vollstrecker der Französischen Revolution.

86 CHRISTINE SCHRÖR hat diesen neuen Feiern den Charakter von Ritualen zuerkannt. Bemerkenswert ist ihre Schlussfolgerung: «Die Französische Revolution kann auch im Hinblick auf ihren Umgang mit Ritualität als ein politisches Laboratorium bezeichnet werden – ein Laboratorium, in dem sowohl mit Formen der Massenpädagogik, wie sie für die Diktaturen des 20. Jahrhunderts wirksam werden sollten, experimentiert

170

Worüber CHRISTINA SCHRÖER, Spektakel des Umbruchs, Politische Inszenierungen in der Französischen Revolution zwischen Tradition und Moderne, in Spektakel der Macht (FN 52), S. 216-226 berichtet.

171

Neueste Biographie: MARCEL GAUCHET, Robespierre, L'Homme qui nous divise le plus (Gallimard 2018).

172

Text und Abb. V. 17, in Spektakel der Macht (FN 52), S. 229 f.

173

Abb. V. 18, in Spektakel der Macht (FN 52), S. 230

174

Hierzu DANIEL SCHÖNPLUG, Warum Napoleon Bonaparte. Kein Despot war in André Krischer & Barbara Stollberg-Rilinger (Hrsg.), Tyrannen, Eine Geschichte von Caligula bis Putin (MÜNCHEN 2022) S. 162 f.

175

Hierüber JOHANNES WILLMS (FN 6), S. 196 f.

176

Abb. 27, S. 62, in Spektakel der Macht (FN 52).

wurde, als auch mit rituellen Akten, die unsere moderne Demokratie prägen, wie z.B. Wahlen, Nationalfeiertage und Staatsakten»¹⁷⁷. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass moderne Demokratien wie auch Diktaturen auf Rituale angewiesen sind.

87 Wir haben bereits auf das Plebiszit als Legitimationsmittel hingewiesen. Als solches gilt nach wie vor die Beeidigung von Regierungen und Magistraten, wenn auch diese nicht immer als für die Amtseinführung konstituierend vorgeschrieben sind. Auf sie könnte in einem Verfassungsstaat durchaus verzichtet werden, da zumeist die Amtseinführung oder Amtsübernahme in der Verfassung geregelt ist. Aber offensichtlich kann auch der moderne Verfassungsstaat auf ein solches Ritual nicht verzichten, wie dies die Inaugurationszeremonie des amerikanischen Präsidenten und Eid oder Gelöbnis der schweizerischen Behörden und Abgeordneten zeigen. Abstrakte Regeln in einer Verfassung scheinen nicht zu genügen, die Legitimität oder Präsenz des betreffenden Staates zu begründen. Offensichtlich bedarf es sinnfälliger Manifestationen, die sich an das Gemüt der Bürger richten und hierfür bieten sich Rituale am ehesten an. Dies ist erst recht dann der Fall, wenn keine Verfassung besteht oder sie aufgehoben wurde.

II. In der Sowjetunion

88 Die Sowjetunion wurde durch den Staatsstreich am 25. Oktober/November 1917 der Bolschewiken unter der Leitung von Lenin begründet. Ein am 25. November gewähltes Parlament, das die neue Verfassung hätte ausarbeiten sollen, wurde davongejagt. In einem blutigen Bürgerkrieg gelang es jedoch den Bolschewiken, ihre Macht über Russland zu konsolidieren. Somit war die Herrschaft der Sowjets von vornherein illegitim. Dennoch gelang es ihnen, dank Gewalt und Terror ihre Macht aufrecht zu erhalten¹⁷⁸.

89 KARL SCHLÖGEL, der eine umfassende Monographie über die Sowjetunion verfasst hat¹⁷⁹, nennt als «wichtigste Choreographien der Macht» die Paraden auf dem roten Platz in Moskau¹⁸⁰. Diese fanden jeweils am 1. Mai und am 7. November (im Gedenken an die sog. Oktoberrevolution) statt¹⁸¹. Vor dem Lenin-Mausoleum, auf welchem die sowjetische Staats- und Parteiführung Platz nahm, defilierten Truppen, Volkstanzgruppen und Sportlervereine in makelloser Formation und es fuhren die neuesten Waffengattungen wie Panzer und Raketen vorbei. SCHLÖGEL bezeichnet denn auch diese Militärparaden als Machtdemonstration¹⁸². Nach dem Vorbild der Moskauer Parade, folgten die Paraden in den Satellitenstaaten der Sowjetunion. Wo Macht ist, folgert SCHLÖGEL¹⁸³ «ist Faszination – da Schauer über den Rücken läuft, wenn Panzer unter patriotischer Marschmusik vorbeierrollen – aber auch Angst, man könnte es mit etwas Unberechenbarem und Überwältigendem zu tun bekommen».

90 SCHLÖGEL stellt zudem fest, dass die Sowjets neue Handlungsformen, wie Hochzeitsfeiern, Registrierung von Neugeborenen und Aufnahmen in den Komsomol erfanden, deren Anklänge an bisherige unverkennbar sind und bezeichnet sie als Riten, «so als gelte es, den Legitimitätsmangel ästhetisch-rituell zu kompensieren»¹⁸⁴.

177

Spektakel der Macht (FN 52), S. 216.

178

HANS-HEINRICH NOLTE, Geschichte Russlands (Stuttgart 1998) S. 168-189.

179

KARL SCHLÖGEL, Das sowjetische Jahrhundert, Archäologie einer untergegangenen Welt (München 2020).

180

SCHLÖGEL (FN 179), S. 517.

181

Exemplarisch die Feierlichkeiten 1937 zur sog. Oktoberrevolution; in KARL SCHLÖGEL, Terror und Traum, Moskau 1937 (München 1922) S. 448-457 (Bericht von US-Botschafter Davies)

182

SCHLÖGEL (FN 179), S. 818.

183

SCHLÖGEL (FN 179), S. 518.

184

SCHLÖGEL (FN 179), S. 544-582.

91 Diese These wird nun von KARL SCHLÖGEL in seiner neuesten Monographie¹⁸⁵ bekräftigt, einmal durch ein besonderes Kapitel mit der Überschrift «Flucht ins Ritual»¹⁸⁶. Dabei setzt er das Gewicht auf Rituale der Liquidation¹⁸⁷ und des Todes: Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die man entweder ermordet oder zum Selbstmord gedrängt hatte, wurden mit besonderem Pomp zu Grabe getragen, woraus SCHLÖGEL die Schlussfolgerung zieht: «Es ist der Punkt, an dem der terroristische Staat nicht nur versucht, die Vorherrschaft über die Opfer zu behaupten, sondern auch über den Umgang mit dem Tod»¹⁸⁸.

92 Ritualisiert waren auch die Sitzungen der staatlichen Komitees, um zu vermeiden, dass dort nicht vorgesehene Voten abgegeben werden oder unliebsame Interventionen erfolgten¹⁸⁹. Dies war alles nötig, da das Sowjetsystem nie Gegenstand einer unabhängigen und fairen Abstimmung gewesen ist, sondern bis zuletzt auf Einschüchterung und Gewalt beruhte¹⁹⁰.

G. Das Ritual als Propaganda- und Einschüchterungsmittel

93 Im Frühjahr 1921 begannen die italienischen Faschisten systematisch die linken Gemeindebehörden in weiten Teilen Nord- und Mittelitaliens nach einem zunehmend ritualisierten Muster zu drangsalieren: «Auf die Umzinglung der betroffenen Gemeinde und die Besetzung ihrer Piazza folgten Verwüstung oder Niederbrennen von Büros und Versammlungslokalen sowie von Zeitungsredaktionen der Sozialistischen Partei, der linken und teilweise auch der katholischen Arbeitergenossenschaften und Gewerkschaften. Am Ende standen Rathausbesetzungen und Absetzung von sozialistischen Bürgermeisterinnen und Gemeinderäten»¹⁹¹.

94 Adolf Hitler legte grosses Gewicht auf Propaganda und Massenbeeinflussung. Symbole wie Hakenkreuz, Heilkreuz und Uniformen wurden deshalb in der NSDAP eingeführt¹⁹². Die Nationalsozialisten erwiesen sich als Meister in der Massenbeeinflussung. Zu diesem Zweck wurde ein besonderes Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda unter der Leitung von Josef Goebbels gegründet.

95 Hitler wurde auf formal legalem Weg deutscher Reichskanzler¹⁹³. Dennoch hatte er von vornherein die Absicht die sog. Weimarer Verfassung ausser Kraft zu setzen. Der Regierungswechsel vom 30. Januar 1930 war daher kein gewöhnlicher. Er bewirkte vielmehr die Ersetzung des demokratischen durch das nationalsozialistische Ritualsystem¹⁹⁴: «Hitler und die NSDAP führen ein System politischer Rituale ein, die jeweils ein Handlungskomplex privilegieren, der sowohl für

185

SCHLÖGEL (FN 181).

186

SCHLÖGEL (FN 181), S. 223-226.

187

SCHLÖGEL (FN 181), S. 18.

188

Exemplarisch das Begräbnis von Ordshonikidses; SCHLÖGEL (FN 181), S. 137 f. Der Fall fand seine Nachahmung beim deutschen Feldmarschall Erwin Rommel.

189

SCHLÖGEL (FN 181), S. 244 (Legende zur Abbildung).

190

SCHLÖGEL (FN 181), S. 603-643.

191

ANDREA D'ONOFRIO, Scheitern des liberal-demokratischen Königreiches in Italien, in CHRISTOPH NONN (FN 102), S. 115; PAUL MASON beschreibt in «Faschismus. Und wie man ihn stoppt» (Berlin 1922) auf S. 185 – 220 ausführlich die Machtübernahme durch Mussolini; EMILIO LUSSU, Marsch auf Rom und Umgebung, Ein Bericht (Wien, Bozen 2022).

192

BRACHER (FN 101), S. 102; FRIEDRICH (FN 1), S. 193 f., 196, der die Bedeutung dieser Symbole hervorhebt.

193

Kritisch: BRACHER (FN 101), S. 250 f.

194

HANS-ULRICH THAMER, Die NSDAP, Von der Gründung bis zum Ende des Dritten Reiches (München 2020) S. 46 f.

die ideologische Basis konstitutive als auch für die Bewältigung tagespolitischer Anforderungen zu operationalisieren ist»¹⁹⁵. Die sog. Machtübernahme durch den neuen Reichskanzler Hitler wurde denn auch durch einen überdimensionierten Fackelzug durch das Berliner Regierungsviertel ausgiebig zelebriert¹⁹⁶.

96 Am 21. März 1933 fand der sog. «Tag von Potsdam» statt¹⁹⁷ mit dem berühmten Handschlag zwischen dem Reichspräsidenten Paul von Hindenburg und dem Reichskanzler Adolf Hitler¹⁹⁸. Anlass war die Eröffnung des am 5. März gewählten Reichstages, der sich nicht im zuvor abgebrannten Reichstagsgebäude versammeln konnte. Nach MARTIN BROSZAT war die ganze Zeremonie als stimmungsmässige Vorbereitung der Beschlussfassung über das sog. Ermächtigungsgesetz angelegt¹⁹⁹. Für dieses gab es nämlich keine Mehrheit im neugewählten Reichstag. Dort hatten die Nationalsozialisten zusammen mit ihren Koalitionspartnern nur 51,9% und somit nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit. Mit dem Tag von Potsdam sollten hierzu die Sympathien der bürgerlichen Parteien gewonnen werden. Für die katholische Mitte war das in Aussicht stehende Konkordat mit dem Heiligen Stuhl der gewünschte Köder. Mit der Verhaftung der kommunistischen und einiger sozialdemokratischer Abgeordneten war der Wahlkörper so reduziert, dass es für die Zweidrittelmehrheit reichte²⁰⁰. Mit dem Ermächtigungsgesetz war die Verfassung praktisch aufgehoben und der neue Reichskanzler erhielt die absolute Macht über Deutschland.

97 Dennoch blieb seine auf diesem Wege erlangte Macht prekär. Daher wurden alle Methoden der Einschüchterung durch Gewalt, willkürliche Verhaftungen und Morde eingesetzt. Hierzu dienten auch die Reichsparteitage in Nürnberg²⁰¹, die als Machtdemonstration ausgestaltet wurden und mit multimedialen Inszenierungen wie Lichtdome zu beeindrucken wussten²⁰².

98 Als weitere Gedenkrituale nennt DÜCKER den Reichstrauertag, jeweils am 9. November im Gedenken an den Marsch auf die Feldherrenhalle in München und das Reichserntedankfest auf dem Bückeberg²⁰³. Nach FROMM waren die Rituale, welche der Nazismus bot, masochistisch²⁰⁴.

99 Zur Festigung seiner Macht namentlich gegenüber der Wehrmacht führte Hitler den Eid auf seine Person ein²⁰⁵. Damit sicherte er sich die Loyalität seiner Generäle und Offiziere. Dieser Eid auf Hitler war dann der bequeme Vorwand um «dem Gewissenskonflikt in den blossen Gehorsam auszuweichen und sich bis zuletzt jedem Widerstand zu versagen»²⁰⁶.

H. Schlussfolgerungen

100 Der Rückgriff der Nationalsozialisten auf Rituale ist in mancher Hinsicht aufschlussreich. Er zeigt, dass auch moderne Diktaturen Rituale benötigen. In der Tat gelten

195

DÜCKER (FN 61), S. 361.

196

MONIKA DREYKORN, 30. Januar 1933, Hitler an der Macht (Darmstadt 2015) S. 19-22 mit Abbildung; DÜCKER (FN 61), S. 360 f.; über die Hintergründe BRACHER (FN 101), S. 215; die grosse Bedeutung dieses Fackelzuges hebt THAMER (FN 194), S. 66 hervor und auch, wie dessen Bedeutung sträflich unterschätzt worden ist.

197

DREYKORN (FN 196), S. 94 ff.; ferner SCHWENGELBECK (FN 98), S. 357-363.

198

Abbildungen bei DREYKORN (FN 196), Deckblatt und S. 95; GERHARD PAUL, Bilder einer Diktatur; zur Visual History des Dritten Reiches (Göttingen 2020) S. 37-47 mit Abbildungen.

199

MARTIN BROSZAT, Der Staat Hitlers, Die Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts Bd. 9 (1969) S. 112.

200

Im Einzelnen REINHARD RÜRUP, Der lange Schatten des Nationalsozialismus (Göttingen 2014) S. 40; CARL J. FRIEDRICH (FN 1), S. 157, 169 f.; ARCHIE BROWN, Der Mythos vom Starren Führer, Politische Führung im 20. Und 21. Jahrhundert (Berlin 2018) S. 335.

201

HANS-ULRICH THAMER, Rituale in der Moderne, in Spektakel der Macht (FN 52), S. 66 mit Abbildung des Reichsparteitages 1938 auf S. 67.

202

«Lichtdom» in Blau bei PAUL (FN 198), S. 110-119, Abb. S. 110.

203

DÜCKER (FN 61), S. 360, 364-372; vgl. auch BRACHER (FN 101), S. 239.

204

Zit. nach MASHA GESSEN, Die Zukunft ist Geschichte, Wie Russland die Freiheit gewann und verlor (Berlin 2018) S. 368.

205

PAUL (FN 198), S. 363; ferner BRACHER (FN 101), S. 265 f., der auch mit dem Alibi, dass die Generalität damit zur Loyalität zu Hitler wurde, aufräumt.

206

BRACHER (FN 198), S. 426.

Rituale als «Reiseführer zum Leben», wie der Titel der bereits erwähnten Ausstellung im Museum für Kommunikation in Bern lautete²⁰⁷. «Rituale sind unsere inneren Reiseführer. Wir haben sie immer dabei – vielleicht ohne es zu wissen. Denn Rituale sind oft unbewusste Handlungsabläufe, die in bestimmten Situationen oder zeitlichen Abständen wiederholt werden»²⁰⁸. In anderen Worten sind Rituale etwas Alltägliches, das zum Leben gehört. Neben den unbewussten Ritualen gibt es solche, die künstlich geschaffen werden. Zu dieser letzten Kategorie gehören jene, auf welche die Nationalsozialisten zurückgegriffen haben.

101 Im erwähnten Katalog des Museums für Kommunikation wird der Schweizer Schriftsteller PETER MONTALIN mit den Worten zitiert: «Rituale sind Machtwerkzeuge, die den Menschen den Verstand vernebeln, um sie gefügig zu machen»²⁰⁹. Dies war offensichtlich die Absicht der Nationalsozialisten, als sie die Reichsparteitage und die Gedenkfeiern inszenierten. Diese Absicht ist nichts Neues. Sie wird schon für das Mittelalter bezeugt, wie aus den diversen Arbeiten von GERD ALTHOFF zu ersehen ist²¹⁰. Rituale gehören also zum Instrumentarium der Indoktrination, womit sich vor allem Diktaturen bedienen. Diktaturen gab es schon im Altertum. Indoktrination allerdings ist ein Kennzeichen sowohl der Sowjets als auch der Nationalsozialisten. Auf Scheinwahlen und auf Plebiszite konnten beide nicht verzichten. Bei den Wahlen werden nur regimetreue Kandidaten zugelassen, letzteres ist auch in Iran üblich. Bei den Abstimmungen steht das Ergebnis fest, der Stimmbürger hat nur noch zu akklamieren. In all diesen Diktaturen, zu welchen heute Belarus, Russland, Iran, die Volksrepublik China und die Türkei zu zählen sind, gibt es immer mehr Widerstand gegen diese Machenschaften, die sich durch Demonstrationen ausdrückt. Dagegen wehren sich die Diktatoren mittels Polizeigewalt, Wasserwerfer, Prügeleien und Verhaftungen. Auch deren Wiederholungen machen sie zu Ritualen. Die Staatsmacht wird damit nicht legitim.

102 2021/2022 fanden in Belarus Massendemonstrationen gegen dessen Präsidenten statt. Um seine lädierte Legitimation zu retten, griff dieser zur manipulierten Neuwahl, die er angeblich mit 80% der Stimmen gewann. Da dies nicht half und die Demonstrationen trotz Einsatz von Gewalt weiter stattfanden, griff er zu einem weiteren bewährten Ritual, um seine Legitimation durchzusetzen: die Beeidigung.²¹¹ Damit ist bewiesen, dass für prekäre Diktaturen Rituale als Legitimationsbehelfe nach wie vor unentbehrlich sind.

207

Sie dauerte vom 8. November 2013 bis zum 20. Juli 2014.

208

Vgl. auch LUKAS NIEDERBERGER, Rituale, Dem Tag, dem Jahr, dem Leben Struktur geben (Ostfildern 2020).

209

MUSEUM FÜR KOMMUNIKATION BERN (FN 68), Deckblatt.

210

ALTHOFF (FN 81); ALTHOFF (FN 11181); GERD ALTHOFF, Spielregeln der Politik im Mittelalter, Kommunikation in Frieden und Fehde, 2. Auflage (Darmstadt 2014).

211

SZ (Süddeutsche Zeitung) 23.09.2020 und Tagesspiegel vom 23.09.2020.



ISSN 2813-7159



Gestaltungskonzept

Dorian Delnon, SIVIC Scientific Visualisation and Visual Communication, Universität Zürich

PrintCSS

Julie Blanc, <https://julie-blanc.fr/>, mit paged.js

Impressum

Lehrstuhl für Privatrecht, Schwerpunkt ZGB, Prof. Dr. iur.
Walter Boente, Rämistrasse 74/39, CH-8001 Zürich,
rt@ius.uzh.ch